5324

Niedersächsisches Ministerialblatt

62. (67.) Jahrgang | Hannover, den 18. 4. 2012 | Nummer 13

INHALT

A. Staatskanzlei

Bek. 4. 4. 2012, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland . . . 260

Bek. 4. 4. 2012, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland . . . 260

Bek. 4. 4. 2012, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland . . . 260

Bek. 4. 4. 2012, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland . . . 260

B. Ministerium für Inneres und Sport

RdErl. 23. 3. 2012, Beförderung gefährlicher Güter durch die Feuerwehr . . . 260
21090

Bek. 3. 4. 2012, Aufhebung der „Prof. Scharnweber Stiftung“ 261

Bek. 10. 4. 2012, Aufhebung der „Dr. Erich Madsack Stiftung“ . . . 261

C. Finanzministerium

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration

Erl. 2. 4. 2012, Entschädigung der Mitglieder des Landesbeirats für Kinder- und Jugendhilfe und des Landesbeirats für Jugendarbeit . . . 261
21130

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

F. Kultusministerium

RdErl. 14. 2. 2012, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Zusammenarbeit von Kindertagesstätten und Grundschulen . . . 261
21133

Bek. 26. 3. 2012, Auflösung der Evangelisch-Lutherischen Sankt Johannes-Gemeinde Stubben der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) . . . 262

RdErl. 28. 3. 2012, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren . . . 262
21133

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

Bek. 27. 3. 2012, Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators . . . 262

Bek. 27. 3. 2012, Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators . . . 263

Bek. 27. 3. 2012, Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators . . . 263

Bek. 2. 4. 2012, Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators . . . 263

I. Justizministerium

K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Landeswahlleiterin

Bek. 5. 4. 2012, Zusammensetzung des Landeswahlausschusses . . . 263

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

VO 2. 4. 2012, Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Widmung und Entwidmung von Deichen im Landkreis Stade . . . 263

Bek. 18. 4. 2012, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Bever zwischen Plönjeshausen und der Einmündung in die Oste im Landkreis Rotenburg (Wümme) 263

Bek. 18. 4. 2012, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Rhalandsbaches zwischen Aspe und der Einmündung in die Aue-Mehde in Zeven im Landkreis Rotenburg (Wümme) . . . 264

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Bek. 27. 3. 2012, Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsverfahrens (ggp-Schaltungen GmbH, Osterode) 264

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

Bek. 28. 3. 2012, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (OTS-Oberflächentechnik Schwarz GmbH, Schwanewede) . . . 265

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Bek. 29. 3. 2012, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bruno Bock Chemische Fabrik GmbH & Co. KG, Marschacht) . . . 265

Bek. 2. 4. 2012, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Düringer Fleischkontor Engelbert Stukenborg GmbH & Co. KG, Loxstedt) . . . 265

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Bek. 20. 3. 2012, Erteilung einer Genehmigung nach den §§ 16 und 10 BImSchG (Weidemark Fleischwaren GmbH & Co. KG, Sögel) . . . 268

Bek. 30. 3. 2012, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (BMR Schlachthof Garrel GmbH, Garrel) . . . 268

Berichtigung . . . 268

Stellenausschreibungen . . . 269

A. Staatskanzlei

Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland

Bek. d. StK v. 4. 4. 2012 — 203-11700-3 DNK —

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung des Königreichs Dänemark in Hannover ernannten Herrn Dr. Volker Schmidt am 26. 3. 2012 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst das Land Niedersachsen.

Die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung lautet:

c/o NiedersachsenMetall
Schiffgraben 36
30175 Hannover
Tel.: 0511 8505-219 oder -220
Fax: 0511 8505-201
E-Mail: schmidt@niedersachsenmetall.de
Sprechzeiten: montags bis donnerstags von 9.00 bis 17.00 Uhr, freitags von 9.00 bis 15.00 Uhr.

Herr Dr. Schmidt tritt die Nachfolge von Herrn Manfred Bodin an, dessen Exequatur am 7. 2. 2012 erloschen ist.

— Nds. MBl. Nr. 13/2012 S. 260

Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

Bek. d. StK v. 4. 4. 2012 — 203-11700-5 HND —

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Republik Honduras in Hamburg ernannten Frau Leyla Gissela Paramo Andino am 3. 4. 2012 die vorläufige Zulassung als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst das Bundesgebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Milagro de Maria Siliezar, am 8. 11. 2007 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 13/2012 S. 260

Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland

Bek. d. StK v. 4. 4. 2012 — 203-11700-6 BOL —

Das Herrn Jost Hellmann am 14. 10. 1999 erteilte Exequatur als Honorarkonsul des Plurinationalen Staates Bolivien in Bremen mit dem Konsularbezirk Länder Bremen und Niedersachsen ist mit Ablauf des 31. 1. 2012 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung des Plurinationalen Staates Bolivien in Bremen ist somit geschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 13/2012 S. 260

Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland

Bek. d. StK v. 4. 4. 2012 — 203-11700-6 KIR —

Das Herrn Frank Leonhardt am 15. 3. 1990 erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Republik Kiribati in Hamburg mit dem Konsularbezirk gesamtes Bundesgebiet ist mit Ablauf des 26. 3. 2012 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Republik Kiribati in Hamburg ist somit geschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 13/2012 S. 260

B. Ministerium für Inneres und Sport

Beförderung gefährlicher Güter durch die Feuerwehr

RdErl. d. MI v. 23. 3. 2012 — B 23-13105/12 —

— VORIS 21090 —

1. Rechtliche Grundlagen

Auf der Grundlage der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) i. d. F. vom 16. 12. 11 (BGBl. I S. 2733) werden nachstehend Hinweise und Regelungen für die Beförderung gefährlicher Güter durch Feuerwehren in Niedersachsen bekannt gemacht.

Das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) i. d. F. vom 25. 11. 2010 (BGBl. II S. 1412) und die GGVSEB enthalten die nachstehend aufgeführten Freistellungsregelungen für die Beförderung gefährlicher Güter, die durch die Feuerwehren genutzt werden können.

2. Notfallbeförderungen

Im Notfall dürfen gefährliche Stoffe und Güter transportiert werden.

Dieses sind Beförderungen nach Teil 1 Nr. 1.1.3.1 Buchst. d ADR, die von den für Notfallmaßnahmen zuständigen Behörden oder unter deren Überwachung durchgeführt werden, sofern diese im Zusammenhang mit Notfallmaßnahmen erforderlich sind, insbesondere

- Beförderungen mit Abschleppfahrzeugen, die Unfall- oder Pannenfahrzeuge mit gefährlichen Gütern befördern, oder
- Beförderungen, die durchgeführt werden, um die bei einem Zwischenfall oder Unfall betroffenen gefährlichen Güter einzudämmen, aufzunehmen und zum nächstgelegenen geeigneten sicheren Ort zu verbringen,

und Notfallbeförderungen nach Teil 1 Nr. 1.1.3.1 Buchst. e ADR zur Rettung menschlichen Lebens oder zum Schutz der Umwelt, vorausgesetzt, es werden alle Maßnahmen zur völlig sicheren Durchführung dieser Beförderungen getroffen (siehe auch Nummer 5 dieses RdErl.).

3. Beförderungen von Einsatzmitteln

Die Fahrten zu Einsätzen, auch mit zeitlichem Vorlauf, zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft usw. durch die Feuerwehren und die NABK können als „Haupttätigkeit“ angesehen werden.

Gefährliche Stoffe und Güter, die für diese Haupttätigkeit benötigt werden, dürfen mitgeführt werden. Hierunter fallen z. B. Propangasflaschen, Acetylen und Sauerstoff für Brennschneidgeräte, Treibmittel für Pulverlöschanlagen sowie Atemluftflaschen. Hier sind die auf den Fahrzeugen verlasteten üblichen Mengen einschließlich Reserveflaschen freigestellt von den meisten Gefahrgutvorschriften wie z. B. Fahrerschulung, Kennzeichnung und Mitführung von Beförderungspapieren.

Dabei dürfen Mengen von 450 Litern je Verpackung und die Höchstmengen gemäß Teil 1 Nr. 1.1.3.6 ADR nicht überschritten werden. Zudem sind Maßnahmen zu treffen, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern (siehe auch Nummer 5 dieses RdErl.; rechtliche Grundlage: Teil 1 Nr. 1.1.3.1 Buchst. c ADR).

4. Versorgungsfahrten im Rahmen von Teil 1 Nr. 1.1.3.6 der Anlage ADR

Für Versorgungsfahrten kann die Freistellung nach Teil 1 Nr. 1.1.3.6 ADR im Zusammenhang mit der beförderten Menge genutzt werden (Tausend-Punkte-Regel).

Atemluft, Kohlendioxid, Stickstoff und Dieselkraftstoff gehören zur Beförderungskategorie 3, Benzin gehört zur Beförderungskategorie 2.

Daraus resultiert, dass 1 000 Liter Diesel oder 333 Liter Benzin unter Inanspruchnahme dieser Freistellung transportiert werden dürfen. Es dürfen maximal 1 000 Liter Atemluft trans-

portiert werden. Maßgebend ist das Fassungsvermögen der Atemluftflaschen (z. B. 166 Flaschen à 6 Liter = 166 X 6 < 1 000; Berechnung siehe Teil 1 Nr. 1.1.3.6.3 ADR).

Findet ein Transport mit verschiedenen Flaschengrößen und Produkten statt, darf durch Summierung der zu transportierenden Güter die Gesamtpunktzahl von 1 000 nicht überschritten werden (z. B. 500 Liter Diesel X 1, 100 Liter Benzin X 3 und maximal 200 Liter Atemluft X 1; Berechnung siehe Teil 1 Nr. 1.1.3.6.4 ADR).

Für Versorgungsfahrten in dem o. a. Umfang besteht keine Verpflichtung, die Fahrzeuge zu kennzeichnen. Auf die Mitführung von Beförderungspapieren kann verzichtet werden, wenn die Voraussetzungen der Ausnahme 18 der Anlage GGAV 2002 erfüllt sind (Beförderung in Versandstücken für eigene Zwecke).

Für o. a. Versorgungsfahrten ist eine Unterweisung nach Teil 1 Nr. 1.3 ADR erforderlich. Die Unterweisung kann innerhalb der Feuerwehr durchgeführt werden und ist zu dokumentieren (siehe Teil 1 Nr. 1.3.3 ADR). Folgende Inhalte sind vorzusehen:

— Regeln im Umgang mit dem Stoff bzw. Transportbehälter,
— Ladungssicherung,
— Verhalten des Stoffes bei Freisetzung,
— Verhalten bei Freisetzung des Stoffes,
— Maßnahmen nach Freisetzung des Stoffes,
— Verhalten bei einem Unfall.

5. Durchführung der Beförderung nach Teil 1 Nr. 1.1.3.1 ADR

Zu den Maßnahmen zur Durchführung einer sicheren Beförderung gehören in der Regel, dass die mitgeführten gefährlichen Güter

— in den nach dem ADR zugelassenen Verpackungen oder
— in Verpackungen und Behältnissen, die nach anderen anerkannten Regeln der Technik hergestellt und geprüft sind,

mitgeführt werden und die einzelnen Teile einer Ladung mit gefährlichen Gütern auf den Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr so verlastet, befestigt oder installiert sind, dass sie den während der Beförderung auftretenden Beanspruchungen sicher standhalten.

6. Ausnahmen

Werden Einsätze erforderlich, bei denen die mitgeführten Gefahrgüter nicht freigestellt befördert werden können, kann das MI bei Bedarf eine Ausnahme nach § 5 Abs. 7 GGVSEB zulassen.

7. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 23. 3. 2012 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2017 außer Kraft.

An die
Polizeidirektionen
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden
Niedersächsische Akademie für Brand- und Katastrophenschutz

— Nds. MBl. Nr. 13/2012 S. 260

Aufhebung der „Prof. Scharnweber Stiftung“

Bek. d. MI v. 3. 4. 2012 — 34.22 11741/P 25 —

Mit Schreiben vom 3. 4. 2012 hat das MI als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die „Prof. Scharnweber Stiftung“ mit Sitz in Hannover gemäß § 7 Abs. 1 NStiftG i. V. m. den §§ 48, 49 und 50 BGB aufgehoben.

Die letzte Anschrift der Stiftung lautet:

Prof. Scharnweber Stiftung
c/o Rechtsanwalt und Notar Alfred Rosentreter
Gellertstraße 43
30175 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 13/2012 S. 261

Aufhebung der „Dr. Erich Madsack Stiftung“

Bek. d. MI v. 10. 4. 2012 — 34.22 11741/ D 25 —

Mit Schreiben vom 10. 4. 2012 hat das MI als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die „Dr. Erich Madsack Stiftung“ mit Sitz in Hannover gemäß § 7 Abs. 1 NStiftG i. V. m. den §§ 48, 49 und 50 BGB aufgehoben.

Die letzte Anschrift der Stiftung lautet:

Dr. Erich Madsack Stiftung
c/o Herrn Dr. Manfred Parigger
Herderstraße 1
30625 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 13/2012 S. 261

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration

Entschädigung der Mitglieder des Landesbeirats für Kinder- und Jugendhilfe und des Landesbeirats für Jugendarbeit

Erl. d. MS v. 2. 4. 2012 — 301.3-51023/4 —

— VORIS 21130 —

Bezug: Erl. v. 21. 5. 2008 (Nds. MBl. S. 567)
— VORIS 21130 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 1. 2012 wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Jugendhilfe“ die Worte „und Familienpolitik“ eingefügt.
2. In Nummer 2 werden nach dem Wort „Jugendhilfe“ die Worte „und Familienpolitik“ eingefügt.
3. In Nummer 5 werden nach dem Wort „Jugendhilfe“ die Worte „und Familienpolitik“ eingefügt.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBl. Nr. 13/2012 S. 261

F. Kultusministerium

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Zusammenarbeit von Kindertagesstätten und Grundschulen

RdErl. d. MK v. 14. 2. 2012 — 31–51 303/6 —

— VORIS 21133 —

Bezug: RdErl. v. 30. 4. 2007 (Nds. MBl. S. 770), geändert durch Erl. v. 16. 5. 2011 (Nds. MBl. S. 441)
— VORIS 21133 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 14. 2. 2012 wie folgt geändert:

In Nummer 7 Satz 1 wird das Datum „31. 12. 2012“ durch das Datum „31. 12. 2013“ ersetzt.

An die
Niedersächsische Landesschulbehörde
Jugendämter

— Nds. MBl. Nr. 13/2012 S. 261

Auflösung der Evangelisch-Lutherischen Sankt Johannes-Gemeinde Stubben der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK)

Bek. d. MK v. 26. 3. 2012 — 24.1-54100/5 —

Bezug: Bek. v. 22. 1. 1981 (Nds. MBl. S. 256)

Die Evangelisch-Lutherische Sankt Johannes-Gemeinde Stubben hat sich durch Beschluss vom 12. 2. 2012 aufgelöst. Damit sind die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 13/2012 S. 262

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für den Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren

RdErl. d. MK v. 28. 3. 2012 — 31.3–51311/11 —

— VORIS 21133 —

Bezug: Gem. RdErl. d. MK u. d. MS v. 17. 4. 2008 (Nds. MBl. S. 532) — VORIS 21133 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für den Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden neu geschaffene Betreuungsplätze, die die Gesamtzahl der Betreuungsplätze für unter dreijährige Kinder in der Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege erhöhen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) sind die Kommunen. Sie können die Zuwendung nach Maßgabe der VV-Gk Nr. 12 zu § 44 LHO an die Träger von Kindertageseinrichtungen oder an die Kindertagespflegepersonen (Letztempfänger) weiterleiten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert werden die entstandenen Ausgaben für die in Nummer 2 genannten geschaffenen Plätze, wenn

4.1.1 sie mindestens in Höhe der in Nummer 5 genannten Beträge für investive Maßnahmen und Ausstattung entstanden sind,

4.1.2 das Kontingent nach der Richtlinie Investitionen Kinderbetreuung (siehe Bezugserlass) ausgeschöpft oder belegt ist und

4.1.3 sie nicht bereits mit anderen Bundes- oder Landesmitteln gefördert werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Zuwendungshöhe beträgt

5.2.1 für Plätze, mit deren Bau bis zum 31. 12. 2012 begonnen wurde,

- 7 000 EUR für einen Platz in einer Tageseinrichtung und
- 2 100 EUR für einen Tagespflegeplatz,

5.2.2 für Plätze, mit deren Bau nach dem 31. 12. 2012 begonnen wurde,

- 5 250 EUR für einen Platz in einer Tageseinrichtung und
- 1 575 EUR für einen Tagespflegeplatz.

5.3 Wird mit der Maßnahme nicht ausschließlich der Zuwendungszweck verfolgt (z. B. gleichzeitige Schaffung von Betreuungsangeboten für Kinder über drei Jahren oder Umbaumaßnahmen bei bereits bestehenden Betreuungsplätzen), ist nur der Ausgabenanteil zuwendungsfähig, der dem Anteil der geschaffenen neuen Plätze für Kinder unter drei Jahren an den Gesamtplätzen entspricht.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Zweckbindung für Plätze in Tageseinrichtungen beträgt 25 Jahre, für Tagespflegeplätze 7 Jahre.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist die NLSchB. Die Förderanträge sind nach einem einheitlichen Vordruck bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

7.3 Wird die Zuwendung an einen Letztempfänger weitergeleitet, stellt der Erstempfänger den Förderantrag auf der Grundlage der Angaben des Letztempfängers. Der Erstempfänger bestätigt diese Angaben.

7.4 Der örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe bestätigt die Angaben zu Nummer 4.1.2.

7.5 Mit dem Eingang des Antrags bei der Bewilligungsbehörde gilt eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabensbeginns nach Nummer 1.3 VV/VV-Gk zu § 44 LHO als erteilt.

7.6 Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge.

7.7 Die Kommune erklärt mit dem Verwendungsnachweis, dass die mit der Zuwendung geförderten Plätze erstellt und Ausgaben hierfür mindestens in der bewilligten Zuwendungshöhe geleistet wurden. Der örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe bestätigt die Angaben.

7.8 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach vollständiger Vorlage des Verwendungsnachweises.

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 30. 3. 2012 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2014 außer Kraft.

An die
Niedersächsische Landesschulbehörde
Region Hannover, Landkreise, Städte und Gemeinden

— Nds. MBl. Nr. 13/2012 S. 262

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators

Bek. d. ML v. 27. 3. 2012 — 103-12256/4-1 —

Gemäß § 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes wurde dem Harzburger Rennverein e. V. von 1880 die Erlaubnis erteilt, am 21. 7., 22. 7., 26. 7., 28. 7. und 29. 7. 2012 auf der Harzburger Rennbahn einen Totalisator zu betreiben.

— Nds. MBl. Nr. 13/2012 S. 262

Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators

Bek. d. ML v. 27. 3. 2012 — 103–12256/4-21 —

Gemäß § 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes wurde dem Hannoverschen Rennverein e. V. die Erlaubnis erteilt, am 29. 4., 28. 5., 15. 6., 24. 6., 15. 7., 9. 9., 30. 9. und 4. 11. 2012 auf der Rennbahn Neue Bult in Langenhagen einen Totalisator zu betreiben.

— Nds. MBl. Nr. 13/2012 S. 263

Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators

Bek. d. ML v. 27. 3. 2012 — 103–12256/4-15 —

Gemäß § 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes wurde dem Verein für Pferderennen auf dem Duhner Watt e. V. die Erlaubnis erteilt, am 15. 7. 2012 auf dem Duhner Watt in Cuxhaven-Duhnen einen Totalisator zu betreiben.

— Nds. MBl. Nr. 13/2012 S. 263

Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators

Bek. d. ML v. 2. 4. 2012 — 103–12256/4-2 —

Gemäß § 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes wurde dem Rennverein Verden e. V. die Erlaubnis erteilt, am 3. 6. 2012 auf der Rennbahn Verden einen Totalisator zu betreiben.

— Nds. MBl. Nr. 13/2012 S. 263

Landeswahlleiterin

Zusammensetzung des Landeswahlausschusses

Bek. d. Landeswahlleiterin v. 5. 4. 2012 — LWL 11411/4.1.7 —

Gemäß § 3 Abs. 5 NLWO vom 1. 11. 1997 (Nds. GVBl. S. 437, 1998 S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. 5. 2009 (Nds. GVBl. S. 227), gebe ich die Zusammensetzung des für die Landtagswahl am 20. 1. 2013 gebildeten Niedersächsischen Landeswahlausschusses bekannt:

Vorsitzende:	**Stellvertretende Vorsitzende:**
Ltd. Ministerialrätin Ulrike Sachs	Ministerialrätin Bettina Meyer
Landeswahlleiterin	Stellvertretende Landeswahlleiterin
Beisitzerin oder Beisitzer:	**Stellvertretende Beisitzerin oder Stellvertretender Beisitzer:**
Christian Meyer Fontanestraße 10 31785 Hameln	Wiltrud Kuchenbecker Hauptstraße 44 a 31515 Wunstorf
Andreas Sobotta Leo-Rosenblatt-Weg 7 30453 Hannover	Signe Stiewe Büchenbusch 5 31787 Hameln
Kolja Baxmann Döhrbruch 67 h 30559 Hannover	Erika Huxhold Girlitzpark 56 30627 Hannover
Robert Unkelhäusser Walter-Gieseking-Straße 15 30159 Hannover	Michael Schwerdtfeger Brillantweg 9 30823 Garbsen
Gabriela Kutsche Am Hasenberg 24 29690 Schwarmstedt	Jens Williges Stettiner Straße 7 30952 Ronnenberg
Daniel Josten Seumestraße 1 30161 Hannover	Jörg Venderbosch Zwinglistraße 4 30171 Hannover
Schriftführerin:	**Stellvertretende Schriftführerin:**
Ministerialrätin Bettina Meyer	Regierungsoberinspektorin Andrea Eggers

Postanschrift:
Niedersächsische Landeswahlleiterin
Lavesallee 6, 30169 Hannover
Telefon: 0511 120-4788, -4790, -4792
Telefax: 0511 120-4789
E-Mail: landeswahlleitung@mi.niedersachsen.de.

— Nds. MBl. Nr. 13/2012 S. 263

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

V e r o r d n u n g zur Änderung der Verordnung über die Widmung und Entwidmung von Deichen im Landkreis Stade

Vom 2. 4. 2012

Gemäß § 3 Abs. 2 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353), sowie § 30 a Satz 2 NDG i. V. mit § 1 Nr. 1 ZustVO-Deich vom 29. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 549) wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 Nr. 5 der Verordnung über die Widmung und Entwidmung von Deichen im Landkreis Stade vom 7. 10. 2004 (ABl. für den Regierungsbezirk Lüneburg S. 160) erhält folgende Fassung:

„5. rechter Schwingedeich von der östlichen Seite der Deichüberfahrt zum Gelände des Schützenvereins in Stade bis zum Anschluss an den Elbedeich am Schwingesperrwerk“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Lüneburg, den 2. 4. 2012

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

S t r ü f i n g

— Nds. MBl. Nr. 13/2012 S. 263

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Bever zwischen Plönjeshausen und der Einmündung in die Oste im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Bek. d. NLWKN v. 18. 4. 2012 — 62023/2.7 —

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Rotenburg (Wümme), der von einem hundertjährlichen Hochwasser der Bever zwischen Plönjeshausen und der Einmündung in die Oste überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dar-

gestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. 12. 2011 (Nds. GVBl. S. 507), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Bremervörde und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte **(Anlage)** im Maßstab 1 : 50 000 (TK 50 Blatt-Nummer 2520) dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blätter 1 bis 2) werden beim

Landkreis Rotenburg (Wümme),
Amtsallee 7,
27432 Bremervörde,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/ zu den Überschwemmungsgebietskarten.

— Nds. MBl. Nr. 13/2012 S. 263

Die Anlage ist auf der Seite 266 dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Rhalandsbaches zwischen Aspe und der Einmündung in die Aue-Mehde in Zeven im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Bek. d. NLWKN v. 18. 4. 2012 — 62023/2.7 —

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Rotenburg (Wümme), der von einem hundertjährlichen Hochwasser des Rhalandsbaches zwischen Aspe und der Einmündung in die Aue-Mehde in Zeven überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. 12. 2011 (Nds. GVBl. S. 507), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Samtgemeinde Zeven und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte **(Anlage)** im Maßstab 1 : 50 000 (TK 50 Blatt-Nummern 2720 und 2722) dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blätter 1 bis 2) werden beim

Landkreis Rotenburg (Wümme),
Amtsallee 7,
27432 Bremervörde,

und bei der

Samtgemeinde Zeven,
Am Markt 4,
27404 Zeven,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/ zu den Überschwemmungsgebietskarten.

— Nds. MBl. Nr. 13/2012 S. 264

Die Anlage ist auf der Seite 267 dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsverfahrens (ggp-Schaltungen GmbH, Osterode)

Bek. d. GAA Braunschweig v. 27. 3. 2012 — G/12/009 —

Die Firma ggp-Schaltungen GmbH, An der Leege 2—4, 37520 Osterode am Harz, hat mit Antrag vom 12. 3. 2012 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 2. 2012 (BGBl. I S. 212), für die Erweiterung der vorhandenen Produktionsfläche mit Büro- und Geschäftsräumen beantragt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Erweiterung der Galvanik innerhalb der Anlage zur Herstellung von Leiterplatten für die elektronische Industrie. Das Volumen der Wirkbäder der Galvanik wird insgesamt über 30 m^3 betragen. Die in der Galvanik entstehenden Abwässer werden der bereits vorhandenen betrieblichen Abwasseranlage zugeführt und für die Abgabe in den kommunalen Schmutzwasserkanal aufbereitet. Schädliche Luftverunreinigungen werden durch den Betrieb der geplanten Galvanik nicht hervorgerufen. Durch den Erweiterungsbau der Galvanik kommt es zu einer zusätzlichen Bodenversiegelung und damit Inanspruchnahme natürlichen Bodens.

Die Galvanik ist gemäß Nummer 3.10 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 13 des Gesetzes vom 24. 2. 2012 (BGBl. I S. 212), genehmigungsbedürftig.

Genehmigungsbehörde ist das GAA Braunschweig.

Die gemäß § 3 c UVPG erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die Anlage soll im ersten Halbjahr 2013 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen usw.) kann

vom 25. 4. bis zum 24. 5. 2012

in den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

— Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig,
Dienststelle Bohlweg 38,
Zimmer 236,
38100 Braunschweig,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags	von 8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags und an Tagen vor Feiertagen	von 8.00 bis 12.00 Uhr,

— Stadt Osterode am Harz,
Rathaus,
5. Etage, Raum 5.1.5,
Eisensteinstraße 1,
37520 Osterode am Harz,
Einsichtsmöglichkeit:

montags bis mittwochs	von 8.00 bis 16.30 Uhr,
donnerstags	von 7.00 bis 17.30 Uhr,
freitags	von 8.00 bis 12.30 Uhr.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist **(bis zum 7. 6. 2012)** schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV i. d. F. vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderinnen und Einwender deren Namen und Anschriften vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichnenden ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf:

Dienstag, den 10. 7. 2012, 10.00 Uhr,
Stadt Osterode am Harz,
Rathaus, Ratssaal,
Eisensteinstraße 1,
37520 Osterode am Harz.

Die Durchführung des Erörterungstermins liegt im Ermessen der Genehmigungsbehörde.

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauffolgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

— Nds. MBl. Nr. 13/2012 S. 264

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (OTS-Oberflächentechnik Schwarz GmbH, Schwanewede)

Bek. d. GAA Cuxhaven v. 28. 3. 2012
— 12-009-01-8.1-Wr —

Die Firma OTS-Oberflächentechnik Schwarz GmbH, An der Kaserne 160, 28790 Schwanewede, hat mit Schreiben vom 16. 3. 2012 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch Beizen unter Verwendung von Salpetersäure mit einem Volumen der Wirkbäder von 6,5 Kubikmeter am Standort 28790 Schwanewede, Gemarkung Neuenkirchen, Flur 21, Flurstück 27/19, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 3.9.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 13/2012 S. 265

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bruno Bock Chemische Fabrik GmbH & Co. KG, Marschacht)

Bek. d. GAA Lüneburg v. 29. 3. 2012
— 4.1-LG025140821-1654 krei —

Die Firma Bruno Bock Chemische Fabrik GmbH & Co. KG, Eichholzer Straße 23, 21436 Marschacht, hat mit Schreiben vom 23. 2. 2012 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16, 19 und 10 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Anlage zur Herstellung schwefelhaltiger Kohlenwasserstoffe am Standort in 21436 Marschacht, Gemarkung Obermarschacht, Flur 6, Flurstücke 132/1, 131/2 und 130/2, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Errichtung und der Betrieb einer Elektrolyse-Anlage.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 4.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 13/2012 S. 265

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Düringer Fleischkontor Engelbert Stukenborg GmbH & Co. KG, Loxstedt)

Bek. d. GAA Lüneburg v. 2. 4. 2012
— 4.1-LG000000829-962 br —

Die Firma Düringer Fleischkontor Engelbert Stukenborg GmbH & Co. KG, Lunestedter Straße 40, 27612 Loxstedt, hat mit Schreiben vom 29. 9. 2011 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung der Anlage zum Schlachten von Schweinen am Standort in 27612 Loxstedt, Gemarkung Düring, Flur 1, Flurstücke 99/7, 99/12 und 99/13, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist der Ersatz der vorhandenen Dampfkesselanlage durch eine Wärme- und Energieerzeugungsanlage.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 7.13.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 13/2012 S. 265

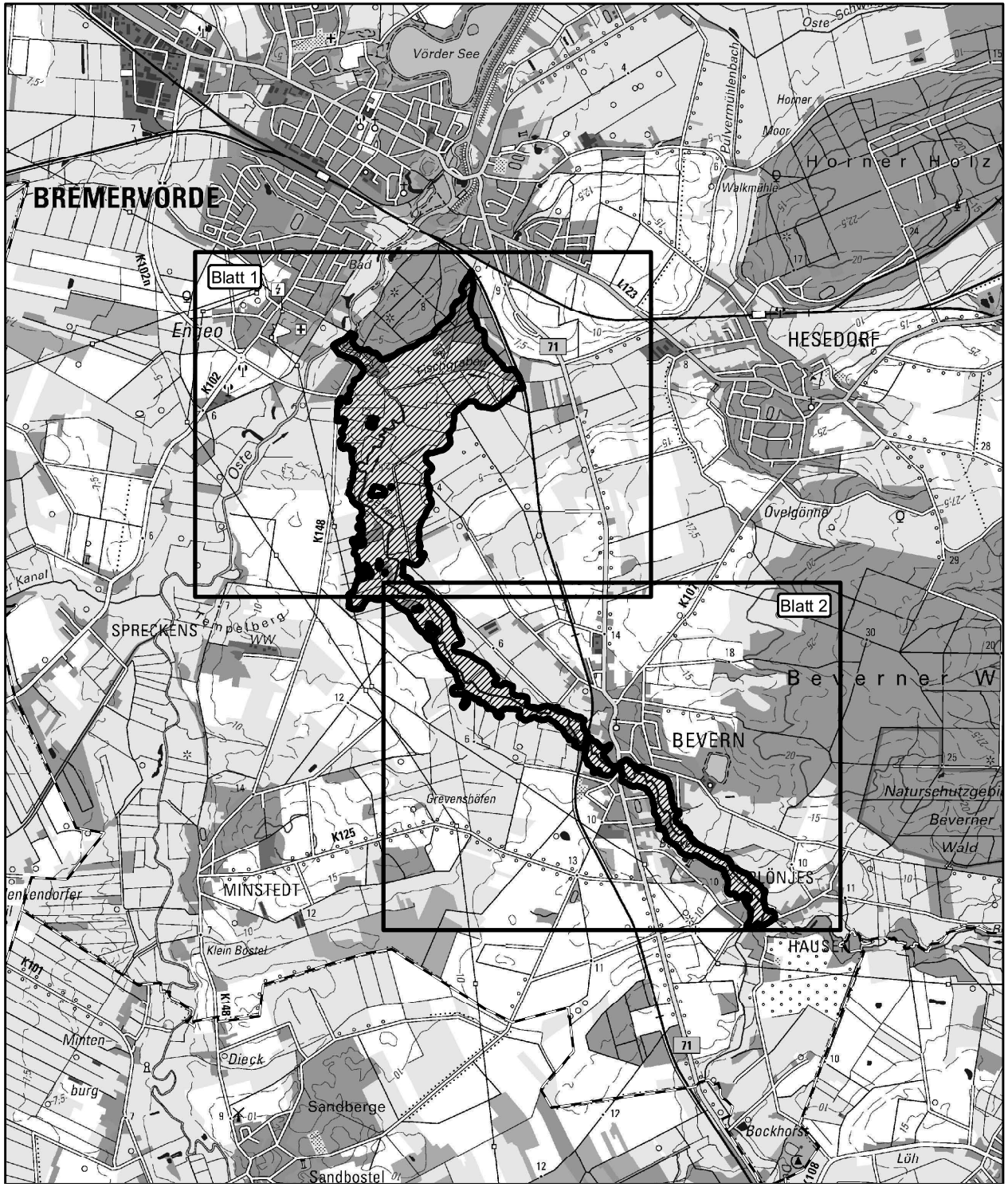

Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
- Betriebsstelle Stade -

NLWKN

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Bever im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Bek. des NLWKN vom 18.04.2012
AZ : S32 62023/2.7

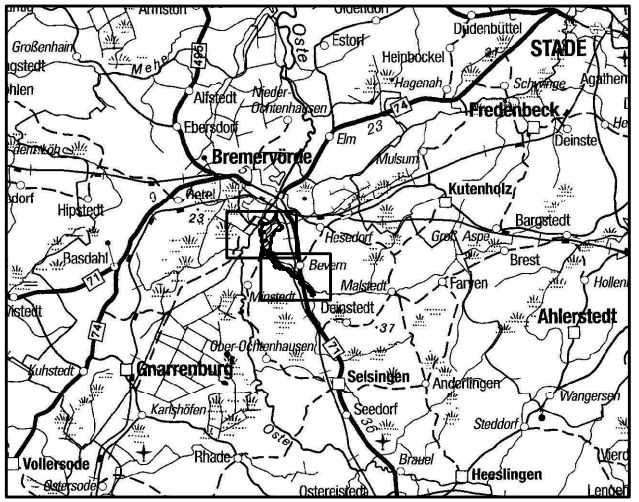

Legende

- Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)
- Gemeindegrenze
- Landkreisgrenze

0 475 950 1.900 2.850 3.800 Meter

Maßstab 1 : 50.000

Quelle : Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Aufgestellt: Stade, 15.02.2012

LGLN

Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
- Betriebsstelle Stade -

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Rhalandsbaches im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Bek. des NLWKN vom 18.04.2012
AZ : S32 62023/2.7

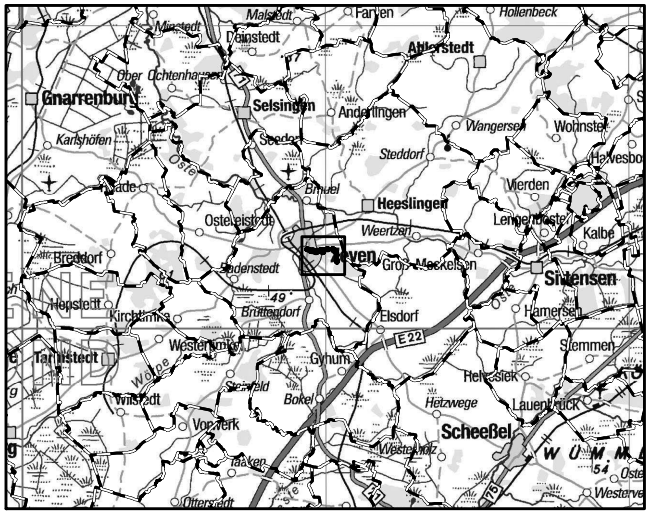

Legende

- Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)
- Gemeindegrenze
- Landkreisgrenze

0 4.750 9.500 19.000 28.500 38.000 Meter

Maßstab 1 : 50.000

Quelle : Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Aufgestellt: Stade, 15.02.2012

LGLN

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Erteilung einer Genehmigung nach den §§ 16 und 10 BImSchG (Weidemark Fleischwaren GmbH & Co. KG, Sögel)

Bek. d. GAA Oldenburg v. 20. 3. 2012 — 31201-40211/1-7.2-9 —

Das GAA Oldenburg hat der Firma Weidemark Fleischwaren GmbH & Co. KG, Industriestraße 11, 49751 Sögel, mit der Entscheidung vom 15. 3. 2012 die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Schlachtanlage für Schweine auf dem Grundstück in 49751 Sögel, Industriestraße 11, Gemarkung Sögel, Flur 14, 16, Flurstücke 2/19 u. a. (vereinigt), erteilt.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Die vollständige Genehmigung kann in der Zeit **vom 19. 4. bis einschließlich 2. 5. 2012**

— beim **Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 423,

montags bis donnerstags
in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr,

und

— bei der **Samtgemeinde Sögel**, Rathaus, Ludmillenhof, 49751 Sögel, Zimmer 47,

montags bis mittwochs
in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr,

eingesehen und angefordert werden.

Gemäß § 21 a der 9. BImSchV in der derzeit geltenden Fassung werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Weiterer Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren während der Einwendungsfrist keine Einwendungen erhoben haben, sind mit etwaigen Rechtsbehelfen gegen den Bescheid gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG grundsätzlich ausgeschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 13/2012 S. 268

Anlage

I. Genehmigungsentscheidung

Der Firma Weidemark Fleischwaren GmbH & Co. KG, Industriestraße 11, 49751 Sögel, wird aufgrund ihres Antrags vom 1. 9. 2011, letztmalig ergänzt am 13. 3. 2012, nach Maßgabe dieses Bescheides die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zum Schlachten von Tieren (Schweinen) in 49751 Sögel erteilt.

Die Genehmigung umfasst folgende Maßnahmen:

— Erhöhung der Schlachtzahlen auf:
  — 900 Schweine pro Stunde,
  — 15 000 Schweine pro Tag*),
  — 85 000 Schweine pro Woche*),
— Neubau und hygienetechnische Optimierung der Sozial- und Bürobereiche inklusive der Kantine im 1. und 2. OG.,
— Neugestaltung der Bereiche „Verpackungen/Kartonagen“ inklusive „Vakuumierung“ und „MDM“ im Erdgeschoss,
— Neugestaltung des Haupteingangsbereiches.

*) Beschränkt durch Nebenbestimmung 3.1 und Nebenbestimmung 7.

Standort der Anlage ist:

Ort: 49751 Sögel
Straße: Industriestraße 11
Gemarkung: Sögel
Flur: 14, 16
Flurstücke: 2/19 u. a. (vereinigt).

Die im Formular Inhalt (Inhaltsverzeichnis zum Antrag) im Einzelnen aufgeführten Unterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

Kostenlastentscheidung:

Die Kosten dieses Verfahrens (Gebühren und Auslagen) haben Sie zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

Konzentrationswirkung:

Diese Genehmigung schließt die Baugenehmigung gemäß § 75 NBauO mit ein. Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Rechtsgrundlagen:

§§ 16 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 1 sowie die lfd. Nr. 7.2 des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV —).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, einzulegen.

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (BMR Schlachthof Garrel GmbH, Garrel)

Bek. d. GAA Oldenburg v. 30. 3. 2012 — 31201-40211/1-7.2-15 —

Die Firma BMR Schlachthof Garrel GmbH, Dieselstraße 6, 49681 Garrel, hat mit Antrag vom 15. 3. 2012 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung ihrer Anlage zum Schlachten von Schweinen am Standort in 49681 Garrel, Dieselstraße 6, Gemarkung Garrel, Flur 47, Flurstücke 76/8, 76/22, 80/2, 83/11, 83/12 und 83/16, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist der Austausch eines Blockheizkraftwerkes in einem bestehenden Betriebsgebäude.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 7.13.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 13/2012 S. 268

Berichtigung

Berichtigung der Bek. Geschäftsordnung für die „Nationalparkverwaltung Harz“ (GO NPV Harz)

Die Bek. des MU vom 9. 3. 2012 (Nds. MBl. S. 248) wird wie folgt berichtigt:

Die Angabe „Artikel 3“ wird durch die Angabe „Artikel 2“ ersetzt.

— Nds. MBl. Nr. 13/2012 S. 268

Stellenausschreibungen

Der **Landkreis Nienburg (Weser)** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Leiterin oder einen Leiter für den Fachbereich Rechnungsprüfung.

Ab 2013 erstrecken sich die Aufgaben auch auf den Landkreis Schaumburg.

Die Stelle ist bewertet nach BesGr. A 13/EntgeltGr. 12 TVöD.

Weitere Informationen finden Sie unter www.landkreis-nienburg.de.

Landkreis Nienburg (Weser),
— Fachbereich Service und Personal — Frau Immel,
31580 Nienburg/Weser, Tel. 05021 967-174.

— Nds. MBl. Nr. 13/2012 S. 269

Das **Niedersächsische Studieninstitut für kommunale Verwaltung e. V.** ist die Aus- und Fortbildungseinrichtung der niedersächsischen Gemeinden, Städte und Landkreise sowie Träger der Kommunalen Hochschule für Verwaltung. Unser Fortbildungsbereich veranstaltet in seinen Bildungszentren Braunschweig, Hannover und Oldenburg sowie vor Ort in den Kommunen Niedersachsens jährlich mehr als 1 500 Seminare, Workshops, Tagungen und Kongresse.

Für das Seminar- und Kongressentwicklungsteam suchen wir zum 1. 10. 2012

eine Fortbildungsreferentin oder einen Fortbildungsreferenten

in Vollzeit am Standort Braunschweig. Die Stelle ist in EntgeltGr. 10 TVöD eingestuft. In Ausnahmefällen kann auch ein beamtenähnliches Dienstverhältnis mit Bezügen nach BesGr. A 11 begründet werden.

Ihre Aufgabe

besteht darin, für einen übertragenen Planungsbereich (zurzeit u. a. Ordnungsrecht, Baurecht und Wirtschaftsförderung) das Programm unseres Hauses zu gestalten, also neue Fortbildungsangebote zu konzipieren, bestehende fortzuschreiben und sie zu organisieren.

Sie haben

— ein FH-Studium als Diplom-Verwaltungswirtin/-Verwaltungsbetriebswirtin oder Diplom-Verwaltungswirt/-Verwaltungsbetriebswirt oder ein vergleichbares Studium abgeschlossen,

— einige Jahre Praxiserfahrung, möglichst in einem der genannten Planungsbereiche,

— viele gute Ideen und den Anspruch, gemeinsam mit qualifizierten Referentinnen und Referenten hochwertige und innovative Fortbildungskonzepte zu entwickeln,

— die Fähigkeit, Ihre Konzepte in überzeugende Worte zu fassen.

Es ist für Sie selbstverständlich,

— kundenorientiert zu arbeiten,

— den wirtschaftlichen Erfolg dabei im Blick zu behalten,

— Ihre Aufgabe mit großem Engagement anzugehen.

Für weitere Informationen stehen Ihnen der Leiter des Bildungszentrums Braunschweig, Herr Prof. Dr. Jesser, Tel. 0531 470-5309, und der NSI-Fortbildungsleiter, Herr Udo Post, Tel. 0441 9239920, gern zur Verfügung. Richten Sie Ihre Bewerbung bitte **bis zum 30. 4. 2012** an das Niedersächsische Studieninstitut für kommunale Verwaltung e. V., Wielandstraße 8, 30169 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 13/2012 S. 269

Bei der **Stadt Ronnenberg** ist zum 1. 11. 2012 die Stelle

der Ersten Stadträtin oder des Ersten Stadtrates
(BesGr. B 2)

im Beamtenverhältnis auf Zeit für eine Wahlzeit von acht Jahren zu besetzen.

Die Stadt Ronnenberg (ca. 25 000 Einwohnerinnen und Einwohner) liegt im Südwesten der Region Hannover in der Kernrandzone der Landeshauptstadt Hannover.

Der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber obliegt die allgemeine Vertretung des Bürgermeisters in sämtlichen Verwaltungsangelegenheiten sowie insbesondere die Koordination übergreifender Projekte der in drei Fachbereiche gegliederten Verwaltung.

Sie oder er bildet mit dem Bürgermeister und den Fachbereichsleitungen die Verwaltungsleitung. Mit zielgerichtetem Arbeitsstil sind hier rechtssicher komplexe Arbeitsprozesse zu steuern.

Die derzeitige Verwaltungsgliederung ist unter www.ronnenberg.de ersichtlich. Es ist beabsichtigt, der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber gleichzeitig die Leitung des Fachbereichs „Bildung, Jugend und Soziales“ zu übertragen. Eine spätere Änderung des Aufgabenzuschnitts bleibt vorbehalten.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern wird die Befähigung für die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, der Fachrichtung Allgemeine Dienste erwartet. Mehrjährige kommunale Verwaltungserfahrung in leitenden Funktionen ist erforderlich.

Bewerben können sich auch Beamtinnen und Beamte aus Spitzenpositionen der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, mit langjähriger herausragender Leitungs- und Verwaltungserfahrung in einer kommunalen Verwaltung.

Zur Tätigkeit gehören auch Aufgaben außerhalb der üblichen Dienstzeiten (u. a. Gremienarbeit, Sitzungen). Insofern erfordert die Stelle ein hohes Maß an Flexibilität und Einsatzbereitschaft.

Die Bereitschaft und Fähigkeit zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Bürgermeister und den politischen Gremien ist ebenso unabdingbar wie die kooperative und leistungsorientierte Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Gesucht wird eine erfahrene, verantwortungsbewusste, konfliktfähige und entscheidungsstarke Persönlichkeit mit hohem Engagement, ausgeprägtem Verhandlungsgeschick und umfangreicher Führungserfahrung. Die sichere Beherrschung der üblichen DV-Anwendungen ist obligatorisch.

Die nicht teilzeitgeeignete Stelle ist für Frauen und Männer gleichermaßen geeignet. Bewerbungen Schwerbehinderter sind erwünscht. Von einer Hausbewerbung ist auszugehen.

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen (bitte keine Bewerbungen per E-Mail) richten Sie bitte unter Angabe der Stellenbezeichnung Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat **bis zum 5. 5. 2012** an die Stadt Ronnenberg, Herrn Bürgermeister Walther persönlich, Hansastraße 38, 30952 Ronnenberg. Weitere Informationen erteilt der Bürgermeister, Herr Walther, Tel. 0511 4600-101.

— Nds. MBl. Nr. 13/2012 S. 269

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

Wenn es einmal schnell gehen muss...

www.rechtsvorschriften-niedersachsen.de

Niedersächsisches
Gesetz- und Verordnungsblatt
und
Niedersächsisches Ministerialblatt
als

Download-Version für 5 €

je Einzeldokument

Kostenlose Suchfunktion möglich

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG